Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7086**
14. Wahlperiode
(zu Drucksache 14/7024)
10. 10. 2001

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) – Drucksache 14/7024 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

I.

Zwischen Bundesregierung und Bundesrat herrscht Übereinstimmung, dass das Gesetzgebungsvorhaben dem Ziel dient, die ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im liberalisierten Strommarkt abzusichern und auszubauen. Für sachgerecht halten es daher sowohl Bundesregierung als auch Bundesrat, durch das Gesetzgebungsvorhaben vor allem eine Modernisierung und weitere Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen zu begünstigen und die Errichtung neuer Kapazitäten im liberalisierten Markt zunächst im Wesentlichen der marktorientierten Entscheidung der Unternehmen zu überlassen. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben sollen nach Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat auch Anreize für den Ausbau kleiner Blockheizkraftwerke und von Brennstoffzellen-Anlagen gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund dient das Gesetzgebungsverfahren nach übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat dem Ziel, das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durch eine gesetzliche Regelung abzulösen, mit der die am 25. Juni 2001 paraphierte Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO_2-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme- Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000 umgesetzt wird. Durch das künftige Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sollen nur solche Stromeinspeisungen begünstigt werden, die tatsächlich im energiesparenden Koppelprozess erzeugt werden und so auch einen Beitrag zur CO_2-Minderung leisten.

In der Vereinbarung mit der Wirtschaft ist die vom Bundesrat kritisierte Umlagefinanzierung ausdrücklich vorgesehen. Was die konkrete Ausgestaltung der Begünstigung von KWK-Strom anbelangt, begrüßt der Bundesrat den Verzicht auf die lange Zeit von der Bundesregierung favorisierte Quotenregelung zu Gunsten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, da die Quotenregelung kaum lösbare Umsetzungsfragen aufgeworfen und den soeben liberalisierten Markt durch ein administrativ aufwändiges und komplexes Steuerungsinstrument belastet hätte. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: In der mit der Wirtschaft paraphierten Vereinbarung ist festgehalten, dass die Bundesregierung, sollte aufgrund einer gemeinsamen Zwischenüberprüfung Ende 2004 unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender, gemeinsam festgestellter Entwicklungen (insbesondere im Bau befindliche Anlagen, genehmigte, beantragte und sicher geplante Vorhaben) die Zielerreichung für das Jahr 2005 in Frage gestellt sein, unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft am Standort Deutschland zum 1. Januar 2006 solche ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergreifen wird, die bewirken, dass die mit der Vereinbarung angestrebten CO_2-Minderungen erreicht werden. Nach der in der Vereinbarung niedergelegten Auffassung der Bundesregierung empfiehlt sich in diesem Fall nach heutiger Einschätzung eine Quotenregelung. Die dem Gesetzentwurf bei der Vergütungspflicht in § 4 Abs. 3 zu Grunde liegende Kombination eines variablen Elementes mit einem fixen Zuschlag ist nach Auffassung der Bundesregierung sachgerecht, um Marktmechanismen bei der Vergütung Raum zu geben. Dass der Netzbetreiber auf Grund seiner natürlichen Monopolstellung den zu ver-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 10. Oktober 2001.

einbarenden Marktpreis für KWK-Strom durch eine entsprechende Verhandlungsstrategie absenken und so die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stützung der Kraft-Wärme-Kopplung zumindest teilweise unterlaufen könnte, soll durch die vom Bundesrat kritisierten Regelungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 vermieden werden. Wird keine Einigung über den Marktpreis erzielt, gilt entsprechend allgemeinem Schuldrecht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der übliche Preis für Stromlieferungen als vereinbart. Unabhängig davon steht es dem Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 3 Satz 3 darüber hinaus frei, dem Netzbetreiber einen anderen Käufer zu benennen, dem dieser dann den (vom Betreiber der KWK-Anlage abgenommenen) KWK-Strom zu dem von dem Dritten angebotenen Preis weiterveräußern muss. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannte Preis kein Netznutzungsentgelt. Für die Netznutzung hat der Dritte dem von der entsprechenden Stromlieferung betroffenen Netzbetreiber ein mit diesem zu vereinbarendes Netznutzungsentgelt zu entrichten.

Dass Betreiber von KWK-Anlagen bezüglich der Preise und Bedingungen für den eigenen Strombezug nicht ungünstiger gestellt werden dürfen als vergleichbare Strombezieher ohne KWK-Anlage ist für kleinere Anlagen im Bereich der Tarifabnehmer durch § 10 Abs. 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bereits heute gewährleistet. Schutzwürdige Betreiber von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 30 Kilowatt elektrischer Leistung haben danach trotz des Betriebs von Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EnWG Anspruch auf Reserve- und Zusatzversorgung zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen und können sich insoweit auf die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EnWG berufen. Für Betreiber größerer Anlagen wird ein vergleichbares Schutzbedürfnis nicht gesehen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Degression der Zahlungen entspricht nach Auffassung der Bundesregierung der mit der Wirtschaft getroffenen Vereinbarung. Bei einer geringeren Degression würden sich die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr auf höchstens 8 Mrd. DM bis zum Jahr 2010 zuzüglich weiterer Kosten in Höhe von rund 700 Mio. DM aus Zusatzvergütungen für Strom aus neu errichteten kleinen Blockheizkraftwerken belaufen.

Die im Interesse des Standortes Deutschland in § 9 Abs. 7 vorgesehene Begrenzung der Belastung von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch bzw. hoher Stromkostenintensität einerseits sowie die dort vorgesehene Härtefallregelung für das produzierende Gewerbe sind Bestandteil der Vereinbarung mit der Wirtschaft und gehen im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung im Gesetzentwurf nicht zuletzt auch auf Anregungen der Verbundwirtschaft zurück. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen den dort organisierten Unternehmen demnach praktikabel. Der Grenzwert von 30 000 kWh wurde im Interesse einer Typisierung der betroffenen Unternehmen bewusst in Anlehnung an die entsprechende Grenze in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gewählt. Der stromkostenspezifische Schwellenwert von 4 % des Bruttoproduktionswertes in § 9 Abs. 7 Satz 3 bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung auf Unternehmen.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 13. März 2001 zum Stromeinspeisungsgesetz hält die Bundesregierung das Gesetzgebungsvorhaben aus EG-rechtlichen Gesichtspunkten für nicht beihilferelevant. Dies folgt aus der EuGH-Entscheidung, dass die bloße staatliche Lenkung eines Mittelflusses zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht genügt, um das für die Annahme einer staatlichen Beihilfe notwendige Element der staatlichen Zurechenbarkeit zu bejahen. Und so lange jedenfalls, wie europaweit kein einheitliches System von Herkunftszertifikaten für KWK-Strom existiert, ist das Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Bundesregierung auch unter warenverkehrsrechtlichen und Binnenmarktaspekten europarechtskonform.

Ein spezielles Erfolgskontroll- und Monitoringsystem ergibt sich aus der zwischen Bundesregierung und Wirtschaft paraphierten Vereinbarung. Danach wird die Umsetzung der Vereinbarung durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet. Das Monitoring wird Aussagen zur konjunkturellen und sektoralen Entwicklung, zur Investitionstätigkeit und zu weiteren Indikatoren beinhalten, die für die Beurteilung der erreichten CO_2-Minderungen relevant sind. Die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung soll durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut in direkter Verbindung mit dem Monitoring für die Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000 durchgeführt werden. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich darüber hinaus eine auf den Zeitraum bis zum 1. Juli 2008 bezogene Berichtspflicht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Weitergehende Regelungen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

II.

Zu den in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen konkreten Einzelvorschlägen:

1. **Zu § 2**

   Zur Schließung der vom Bundesrat aufgezeigten Lücke für KWK-Anlagen größer als 20 MWel mit festen Biomassebrennstoffen schlägt die Bundesregierung für § 2 Satz 1 folgenden Wortlaut vor:

   „Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen sind.“

2. **Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2**

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist der im Gesetz verwandte Begriff „Blockheizkraftwerk“ nach Auffassung der Bundesregierung technologieneutral zu verstehen. Dass mit diesem Begriff bestimmte Technologien wie Gasturbinenanlagen oder kleine Gas- und Dampfturbinen-Anlagen bzw. Klein-Dampfturbinen von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen würden, ist daher nicht ersichtlich.

3. **Zu § 3 Abs. 10 – neu –**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Das Anliegen des Bundesrates dient der Verdeutlichung des von der Bundesregierung Gewollten. Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der die KWK-Anlage tatsächlich betreibt. Dies ist derjenige, der auf der Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösrisiken das wirtschaftliche Risiko einer Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt.

Die Anschluss- und Abnahmepflicht in § 4 Abs. 1 bezieht sich auf eine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung; dem ist bei einer Definition des „Betreibers einer KWK-Anlage“ Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung schlägt daher für § 3 Abs. 10 – neu – folgenden Wortlaut vor:

„(10) Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die KWK-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Die Betreibereigenschaft kann unabhängig vom Eigentum an der Anlage bestehen.“

4. **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 und 4**

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Berücksichtigung von „Wärmesenken“ entspricht der Vereinbarung mit der Wirtschaft, deren Umsetzung das Gesetzgebungsvorhaben dient. Ein Verzicht auf diese Regelung würde die Möglichkeit zu einer durch das Gesetz begünstigten Ausweitung der Wärmeleistung schaffen und damit letztlich einer Begünstigung des Zubaus neuer Kraftwerkskapazität gleichkommen. Dies aber ist der Vereinbarung zufolge zunächst im wesentlichen der marktorientierten Entscheidung der Unternehmen überlassen.

5. **Zu den §§ 10 und 11**

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, wonach bei der Durchführung des Gesetzes auf eine behördliche Zulassung der durch das Gesetzgebungsvorhaben begünstigten KWK-Anlagen verzichtet werden kann.

Alle Angaben, die für die Feststellung eines Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind, ergeben sich aus dem nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellenden Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage. Auf dieser Grundlage können die Netzbetreiber den Umfang des in § 4 Abs. 3 geregelten Vergütungsanspruchs ermitteln, ohne dass es eines zusätzlichen behördlichen Vollzugsaktes bedarf. Zwingend erforderlich ist in diesem Fall nur, dass das Sachverständigengutachten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4), das der Betreiber der KWK-Anlage dem Gesetzentwurf zufolge der (dann nicht mehr vorhandenen) zuständigen Stelle vorzulegen hat, dem Netzbetreiber zu übermitteln ist. Entsprechendes gilt für die in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 geforderten Angaben und Nachweise.

Um Grundlagen und Rechenmethoden zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK-Strom nach § 4 Abs. 3 Satz 1 näher zu bestimmen, schlägt die Bundesregierung entsprechend der Anregung des Bundesrates ergänzend eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Um den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 2 Satz 4 zu erhalten, hält es die Bundesregierung für sachgerecht, die dort geregelte jährliche Bekanntmachungspflicht über die aus neuen kleinen Blockheizkraftwerken eingespeiste KWK-Strommenge dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übertragen. Damit das Bundesamt dieser Aufgabe nachkommen kann, müssen die Netzbetreiber ihm jeweils jährlich die dafür notwendigen Angaben übermitteln.

Die Bundesregierung schlägt vor diesem Hintergrund folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vor:

– § 4 Abs. 7 – neu –

  „(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundlagen und Rechenmethoden zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK-Strom nach Absatz 3 Satz 1 näher zu bestimmen.“

– § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

  „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gibt die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingespeiste KWK-Strommenge aus Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 jährlich im Bundesanzeiger bekannt.“

– § 6 wird gestrichen.

– Der bisherige § 7 wird § 6.

– Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt neu gefasst:

  „(1) Für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags nach § 4 Abs. 3 müssen Betreiber von KWK-Anlagen dem Netzbetreiber Folgendes mitteilen:

  1. Angaben zum Anlagenbetreiber,
  2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie im Falle von neuen Bestandsanlagen und modernisierten Anlagen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 und 3,
  3. Angaben zum Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung sowie
  4. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind; als anerkannte Regeln gelten die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 (BAnz. Nr. 169a vom 8. September 2001) enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Anstelle des Gutachtens nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen

die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage macht dem Netzbetreiber monatlich Mitteilung über die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Netzbetreiber auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage Messeinrichtungen anzubringen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt sind abweichend von Satz 2 selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt. Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Der Betreiber der KWK-Anlage legt dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge vor.

(3) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 teilen die Betreiber dieser KWK-Anlagen dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mit.

(4) Vor der Vorlage der Abrechnung nach Absatz 2 Satz 5 oder der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 kann der Betreiber der KWK-Anlage monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber verlangen.

(5) Die Netzbetreiber übermitteln dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährlich die für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 erforderlichen Daten. Für die zu übermittelnden Daten gelten die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz.“

– Der bisherige § 9 wird § 8.
– Die §§ 10 und 11 werden gestrichen.
– Der bisherige § 12 wird zu § 9.
– Der bisherige § 13 wird zu § 10.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333